

Einkaufsbedingungen der RICOH Austria GmbH

Version F1.0, 010724

1. Gegenstand der Einkaufsbedingungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über den Kauf von Gütern, Hardware und Software (gemeinsam „Lieferung“) und von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Zielschuldverhältnisses („Leistung“). Werkverträge oder Dauerschuldverhältnisse sind nicht davon umfasst.

1.2 Der Abschluss eines Vertrages erfolgt auf Grund eines schriftlichen Angebotes des Anbieters oder einer Bestellung durch Ricoh unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen und der Annahme der jeweils anderen Partei durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Für allfällige abgeschlossene Verträge sind nur die nachstehenden Bedingungen verbindlich. Abweichende Bedingungen eines Anbieters haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn Ricoh in Kenntnis abweichender Bedingungen des Anbieters die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder in einer Bestellung oder Auftragsbestätigung darauf Bezug genommen wird.

1.3 Angebote durch den Anbieter: Sämtliche Angebote müssen vom Anbieter (sofern der Auftrag gänzlich oder teilweise an ihn vergeben wird „Auftragnehmer“) innerhalb der jeweils angegebenen Frist und an der jeweils angegebenen Stelle bei Ricoh Austria GmbH (nachfolgend „Ricoh“) eingelangt sein. Das Angebot hat, sofern von Ricoh nicht anders spezifiziert, für mindestens drei Monate bindend zu sein. Die Angebote und Beilagen müssen in schriftlicher Form und in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Erstellung eines Angebotes erfolgt für Ricoh kostenlos. Ricoh entsteht durch die Entgegennahme des Angebotes keine wie auch immer geartete Verpflichtung. Das Angebot muss formal und inhaltlich diesen Einkaufsbedingungen entsprechen, wobei die angebotenen Lieferungen und Leistungen in Einzelpositionen aufgeschlüsselt anzubieten sind. Kostenvorschläge werden als bindende Angebote qualifiziert. Fehler in der Angebotsausarbeitung (zB Kalkulationsfehler, falsche technische Annahmen) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.4 Bestellungen durch Ricoh ohne vorangegangenes Angebot des Anbieters: Erfolgt innerhalb von acht Tagen keine Annahme der Bestellung, behält sich Ricoh vor, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Leistet oder liefert der Auftragnehmer auf die Bestellung ohne vorherige schriftliche Bestätigung und hat Ricoh nicht binnen acht Tagen seine Bestellung zurückgezogen, gilt mit der Lieferung oder Leistung die Bestellung als vom Auftragnehmer angenommen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist Ricoh nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung dieser Abweichungen daran gebunden. Die vorbehaltlose Annahme von der Bestellung widersprechenden Auftragsbestätigungen stellt keine stillschweigende oder schlüssige Zustimmung dar.

1.5 Bei erstmaliger Lieferung oder Leistung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auf für allfällig weitere Verträge zwischen den Parteien an.

2. Geschuldete Lieferungen und Leistungen, Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht die Anforderungen, Unterlagen, Informationen und Beistellungen von Ricoh im Rahmen seiner von ihm zu erwartenden Fachkenntnis unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu prüfen und Ricoh insbesondere auf alle erkennbaren Irrtümer, Mängel, Unstimmigkeiten oder Bedenken umgehend schriftlich hinzuweisen, sowie Hinweise oder Vorschläge zur Behebung

oder Verbesserung zu unterbreiten. Von der Prüf- und Warnpflicht ist auch der Fall umfasst, dass Vorgaben von Ricoh das Erreichen der in der Bestellung definierten oder nach dem Stand der Technik zu erwartenden Eigenschaften und Qualitäten der Lieferung oder Leistung gefährden oder unmöglich machen. Unterlässt der Auftragnehmer seine Prüf- und Warnpflicht, haftet er für seine Unterlassung und es steht dem Auftragnehmer weiters kein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für Umlanungen, zusätzliche oder geänderte Lieferungen oder Leistungen zu.

2.2 Der Auftragnehmer schuldet Ricoh und leistet dafür Gewähr, dass die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen die ausdrücklich spezifizierten, zugesicherten, vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften einschließlich dem jeweiligen Stand und den Regeln der Technik und den einschlägigen Normen und (Sicherheits)vorschriften aufweisen, und für den bei Ricoh beabsichtigten Zweck vollständig und geeignet sind. Alle geltenden relevanten EU-Richtlinien bezüglich CE-Kennzeichnung sind einzuhalten, eine entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation ist bei Nicht-EU Auftragnehmern Bestandteil der Lieferung. Bei Dienstleistungen gewährleistet der Auftragnehmer eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen und eine sorgfältige, instruierte Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) der für oder bei Ricoh eingesetzten Mitarbeiter. Bei Software sichert der Auftragnehmer überdies zu, dass diese frei von Viren, Trojanern, sonstiger Malware und frei von Schutzrechten Dritter ist.

2.3 Der Liefer- oder Leistungsumfang umfasst, auch wenn dies nicht explizit im Vertrag festgehalten ist, alle Nebenleistungen wie insbesondere die Erueierung der örtlichen und betrieblichen Erfordernisse, Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung, Ermittlung und Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Normen, Planungs- und Berechnungsarbeiten, Koordinierungen, Erstellung und Vorlage der Dokumentation, Unterweisungen von Mitarbeitern, Beistellung erforderlicher Geräte und Stoffe.

2.4 Informationspflichten: Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der Auftragnehmer Ricoh sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu geben, wie beispielsweise Hinweise für eine sachgemäße Lagerung oder Ursprungsnachweise.

2.5 Stoffdeklaration: Der Auftragnehmer hat Ricoh auf die Möglichkeit des Anfalles von gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Altölen bei den vertragsgegenständlichen Lieferungen hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen.

2.6 Entsorgung bei Lieferungen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach der Verwendung der von ihm gelieferten Güter und Hardware oder von gleichartigen Waren verbleibenden Verpackungen iSd Abfallwirtschaftsgesetzes auf Aufforderung von Ricoh zurückzunehmen, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Der Auftragnehmer hat Abfälle ordnungsgemäß umweltgerecht zu entsorgen. Sollte der Auftragnehmer die Rücknahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann Ricoh die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.

2.7 Ausführung: Der Auftragnehmer informiert Ricoh laufend über den Fortschritt der zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen und zeigt unverzüglich alle Umstände an, die vertragsgemäße Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

2.8 Mitarbeitereinsatz: Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften von Ricoh, wie Sicherheitsbestimmungen

- oder Hausordnungen. Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen von Ricoh umgehend Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Der Auftragnehmer gibt auf Anfrage schriftlich die Namen und Funktionen der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt.
- 2.9 **Mitwirkungspflichten und Beistellungen:** der Auftragnehmer hat Ricoh auf beizustellende Unterlagen, Mitwirkungspflichten und Voraussetzungen vor dem Zustandekommen eines Vertrages schriftlich hinzuweisen; spätere Mitteilungen durch den Auftragnehmer sind unbeachtlich. Mitwirkungspflichten und Beistellungen sind von Ricoh nur insoweit geschuldet, als sie unbedingt erforderlich sind und der Erbringung keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.
- 2.10 Bei Lieferungen oder Leistungen durch mehrere Beteiligte hat sich der Auftragnehmer mit diesen zu koordinieren und sich rechtzeitig und verbindlich zu verständigen.
- 2.11 In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestellnummern von Ricoh anzugeben. Für die Wareneingangskontrolle sind die Lieferpapiere außen an der Verpackung des Liefergegenstandes anzubringen.
- 3. Liefer- und Leistungsfristen und Termine, Verzug, Verzugsfolgen**
- 3.1 Lieferungen und Leistungen mit vereinbarten Fristen oder -terminen sind verbindliche Fixgeschäfte. Fristen beginnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, am Tag nach dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses.
- 3.2 Frühere Lieferungen oder Leistungen sowie Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch Ricoh zulässig. Diese bewirken jedoch keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.
- 3.3 Sind keine Liefer- oder Leistungsfristen und Termine vereinbart, so gilt eine unverzügliche Lieferung oder Leistung als bedungen.
- 3.4 Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist die Übergabe der vollständigen und mängelfreien Lieferung oder Leistung bei der vereinbarten Liefer- oder Leistungsadresse.
- 3.5 Auf Anforderung wird der Auftragnehmer seine Lieferungen zumindest 24 Stunden vorher telefonisch ankündigen.
- 3.6 Der Auftragnehmer zeigt einen möglichen Liefer- oder Leistungsverzug unverzüglich schriftlich bei Ricoh unter Angabe der Gründe und der erwarteten Auswirkungen sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung an. Kommt der Auftragnehmer dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von den vertraglichen und gesetzlichen Verzugsfolgen.
- 3.7 Ricoh ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, die nicht vertragsgemäß, insbesondere nicht frist- oder termingerecht erbracht werden, zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder einzulagern.
- 3.8 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, hat er für jeden angefangenen Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,3 Prozent, maximal jedoch 10 Prozent, des Nettogesamtauftragswertes, zu leisten. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nach dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin eine Teillieferung oder -leistung erbringt und diese von Ricoh angenommen wird. Vertragsstrafen können auch von den Forderungen des Auftragnehmers gegenüber Ricoh in Abzug gebracht werden. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Ricoh bleiben davon unberührt.
- 4. Übergabe, Gewährleistung und Garantie**
- 4.1 Lieferungen und Leistungen sowie der Versand von Lieferungen erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von Ricoh bestimmte Liefer- oder Leistungsadresse. Nachnahmesendungen werden von Ricoh nicht angenommen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen oder unangemessenen Transport entstehen.
- 4.2 Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen sowie Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten weder ein schlüssiges Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen, mängelfreien und vollständigen Lieferung oder Leistung noch können sie als Bestätigung für eine Übergabe oder eine endgültige Annahme qualifiziert werden und stellen somit auch keinen Verzicht auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz sowie sonstiger Rechtsbehelfe dar.
- 4.3 Die Regelungen über die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377ff UGB werden ausdrücklich ausgeschlossen und kommen nicht zur Anwendung.
- 4.4 Maßgeblich für den Gefahrenübergang ist die Übergabe der vollständigen und mängelfreien Lieferung oder Leistung bei der vereinbarten Liefer- oder Leistungsadresse. Als Übergabe gilt die von Ricoh protokollierte Bestätigung, dass die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß und mängelfrei geliefert, erstellt oder erbracht wurden. Dieser kann ein Abnahme- und Testverfahren vorausgehen. Für ein Abnahme- und Testverfahren wird der Auftragnehmer eine schriftliche Fertigstellungsmeldung an Ricoh übermitteln. Ricoh wird binnen vier Wochen ab Fertigstellungsmeldung die Tests durchführen. Die betriebliche Nutzung stellt keine schlüssige Abnahme dar. Nach erfolgreicher Absolvierung des Abnahmetests und dessen Bestätigung durch Ricoh gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen und somit übergeben.
- 4.5 Bei Lieferungen erfolgt der Eigentumsübergang an Ricoh mit Übergabe der vertragsgemäßen, vollständigen und mängelfreien Lieferung. Es wird ausdrücklich kein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers akzeptiert.
- 4.6 Ricoh behält sich vor, frei und ohne Angabe von Gründen zwischen den Gewährleistungsbefehlen zu wählen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe, wobei die Beweislast für die gesamte Gewährleistungszeit den Auftragnehmer trifft. Während der Mängelbehebung ist die Gewährleistungsfrist gehemmt, bei Behebung von Mängeln oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile ab neuerlicher Übergabe erneut zu laufen. Wird als Mängelbehebung ein wesentlicher Teil nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung oder Leistung ab Übergabe dieses wesentlichen Teiles von Neuem zu laufen.
- 4.7 Ersetzte Teile werden vom Auftragnehmer übernommen und gehen in dessen Eigentum über, wenn Ricoh nicht die ersetzten Teile anderweitig verwenden will. Sofern es sich dabei um Abfälle handelt, sind die vom Auftragnehmer ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen.
- 4.8 Die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, und die aus der Veranlassung, Durchsetzung und Kontrolle daraus allfällig resultierender Maßnahmen sowie aus Mängelbehebungen entstehenden Kosten werden zur Gänze vom Auftragnehmer getragen. Alle wie immer gearteten mit der Behebung der Mängel verbundenen Gefahren hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 4.9 Bei Mängeln, deren Behebung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen, oder wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt, ist Ricoh ohne Nachfristsetzung und ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- 4.10 Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer die vertragsgemäße und mängelfreie Ausführung der Lieferung oder Leistung und die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Standards für die Dauer von zwei Jahren ab Übergabe und die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für fünf Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 5. Entgelte, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Die Entgelte sind in Einzelpositionen aufzugliedern und in Euro exklusive Umsatzsteuer anzugeben.
- 5.2 Alle für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Entgelte und Preise sind Fixpreise. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind unzulässig.
- 5.3 In den Fixpreisen sind sämtliche Kosten für die Lieferungen und Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die betriebsfertigen Installations-, Montage- und Dokumentationskosten, Netzwerkintegrationskosten, Kosten für Instruktionen und Schulungen, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Entsorgungs- und Abladeposten, öffentliche Gebühren, Abgaben, Zoll, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.
- 5.4 Sämtliche Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Abschluss, der Einfuhr, der Lieferung bis zur Erfüllungs- oder vertraglich vereinbarten Liefer- oder Leistungsadresse und der Abwicklung der auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vereinbarungen sowie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von nachträglichen Vereinbarungen sowie für diverse Empfangsbestätigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden daher zur Gänze vom Auftragnehmer getragen.
- 5.5 Rechnungen sind auf Ricoh lautend nach vollständig erbrachter mängelfreier Lieferung oder Leistung und Übergabe an Ricoh mit sämtlichen dafür vorgesehenen und erforderlichen Beilagen und Nachweisen unter Angabe der Ricoh Bestellnummer, der Artikelnummer jeder Position oder je Einzelleistung, sowie allen Arbeitscheinen und Leistungsnachweisen an den Firmensitz von Ricoh zur Überprüfung zu übermitteln. Die Rechnungen haben weiters sämtliche im Umsatzsteuergesetz genannten Angaben zu enthalten. Mangelhafte oder fehlende Unterlagen und Nachweise zur Rechnungsprüfung hemmen das Zahlungsziel bis zum Einlangen der vollständigen und fehlerfreien Unterlagen und Nachweise bei Ricoh.
- 5.6 Zahlungen von Ricoh erfolgen binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übergabe der vertragsgemäßen vollständig erbrachten mängelfreien Lieferung oder Leistung und korrekt erfolgter Rechnungslegung.
- 5.7 Die vorbehaltlose Annahme der Zahlung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers aus.
- 5.8 Wurden Lieferungen oder Leistungen vorzeitig erbracht, so beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tag, an dem die Lieferung oder Leistung vertraglich zu erbringen gewesen wäre.
- 5.9 Sämtliche Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Banküberweisung auf ein vom Auftragnehmer bekanntzugebendes Bankkonto. Die Verifikation des bekanntgegebenen Bankkontos erfolgt durch Übermittlung einer Bankbestätigung und einen Anruf beim Auftragnehmer.
- 5.10 **Hafrücklass:** Ab einer Gesamtauftragsnettosumme von € 50.000 wird Ricoh ein Hafrücklass von 10 Prozent der Gesamtauftragsnettosumme als Sicherstellung von Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 30 Tagen über die Garantiefrist hinaus eingeräumt. Der Hafrücklass ist ablösbar gegen eine für Ricoh kostenlose, abstrakte und unwiderufliche Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes in dieser Höhe und Dauer.
- 6. Rücktritt vom Vertrag**
- 6.1 Unbeschadet allfälliger weiterer vertraglich vereinbarter Ansprüche oder gesetzlicher Schadenersatzansprüche ist Ricoh berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- 6.1.1 der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Leistungserbringung unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen sieben Tagen beginnt oder fortsetzt;
- 6.1.2 der Auftragnehmer einen der vereinbarten Termine um mehr als dreißig Tage überschreitet;
- 6.1.3 dem Auftragnehmer die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- 6.1.4 der Auftragnehmer die Durchführung oder Erfüllung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen teilweise oder ganz ohne Zustimmung von Ricoh an Dritte überträgt;
- 6.1.5 der Auftragnehmer gegen behördliche oder regulatorische oder gesetzliche Vorschriften oder gegen eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen verstößt und hierdurch die mängelfreie und termingerechte Erbringung der Lieferungen oder Leistungen gefährdet ist;
- 6.1.6 der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um Ricoh in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für Ricoh nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- 6.1.7 der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar MitarbeiterInnen von Ricoh, die mit dem Abschluss oder der Durchführung der Leistungen und Lieferungen befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- 6.2 Sowohl Ricoh als auch der Auftragnehmer sind ohne Nachfristsetzung berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgewiesen wurde.
- 6.3 Ricoh ist berechtigt, bei Vorliegen einer der in Punkt 6.1 oder 6.2 genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten bereits teilweise erfüllten Vertrag ist Ricoh dann berechtigt, wenn Ricoh eine sinnvolle Verwendung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen nicht möglich erscheint.
- 6.4 Ricoh hat das Recht, bei Vorliegen eines Rücktrittsgrundes gemäß 6.1 nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen, bei Gefahr im Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Ricoh kann solche Beträge gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.
- 7. Immaterialgüterrechte**
- 7.1 Die für die Vertragserfüllung dem Auftragnehmer überlassenen Informationen, Daten, Unterlagen und Gegenstände, wie Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, Werkzeuge, Einrichtungen und dergleichen stehen im Eigentum von Ricoh. Alle Rechte daran verbleiben bei Ricoh. Ohne ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung dürfen diese nicht vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden.
- 7.2 Alle durch die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Immaterialgüterrechte gehören, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Ricoh. Der Auftragnehmer wird die geschaffenen Arbeitsergebnisse

- weder ganz noch teilweise kopieren. Im Fall eines Insolvenzverfahrens des Auftragnehmers hat Ricoh ein Aussonderungsrecht. Der Auftragnehmer überträgt sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten oder erst später bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung, ohne dass dadurch eine Übergabe bewirkt würde, ohne gesonderte Vergütung exklusiv auf Ricoh. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein. Der Auftragnehmer wird bei einer allfälligen Beauftragung Dritter sicherstellen, dass Ricoh auch an allfälligen Leistungen dieses Dritten die vorstehend genannten Rechte exklusiv erwirbt.
- 7.3 Zusätzliche Bestimmungen für Software:
- 7.3.1 An Individualsoftware überträgt der Auftragnehmer spätestens bei der Übergabe sämtliche für die Ausübung der ihm zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte notwendige Elemente, insbesondere den Source Code in maschinenlesbarer Form, die Dokumentation inklusive Entwicklungsrichtlinien und allfällige Datenbankstrukturen und Schnittstellenspezifikationen.
- 7.3.2 Soweit nichts anders vereinbart wurde, räumt der Auftragnehmer Ricoh spätestens bei der Übergabe an Standardsoftware und ihrer Dokumentation ein nicht ausschließliches, übertragbares, räumlich unbeschränktes, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches Nutzungsrecht ein.
- 7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen nicht durch die Geltendmachung von Rechten Dritter beeinträchtigt wird. Über jede sich herausstellende Verletzung fremder Rechte hat der Auftragnehmer Ricoh unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen von Dritten behauptet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Ricoh schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen ohne weiteres Entgelt sicherzustellen. Wenn es dem Auftragnehmer nicht gelingt, Beeinträchtigungen durch Rechte Dritte auszuräumen, so ist Ricoh berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen entweder ganz oder teilweise zu kündigen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 8. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 8.1 Der Auftragnehmer wird die ihm von Ricoh offengelegten, übergebenen oder überlassenen Informationen, Daten, Unterlagen und Gegenstände, wie Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, Werkzeuge, Einrichtungen sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und geheim halten, Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ricoh überlassen oder zugänglich machen und nicht für andere als die von Ricoh bestimmten Zwecke verwenden oder verwerten. Die Vervielfältigung solcher Informationen, Daten, Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der Auftragsdurchführung für Ricoh unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer die von ihm in Erfüllung des Vertrages von Ricoh erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung zu verwenden. Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie allfällige von Ricoh genehmigte und daher befugte Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Informationen, Daten und Gegenstände sowie deren Vervielfältigungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und nach Erfüllung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu vernichten oder auf Verlangen zurückzugeben.
- 8.3 Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zuge der für Ricoh zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zur Kenntnis gelangen, hat der Auftragnehmer nur im zwingend erforderlichen Ausmaß zu speichern und zu verarbeiten und dabei entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zur Sicherung dieser Daten zu setzen. Er hat die personenbezogenen Daten insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller damit im Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben und garantiert die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit dieser Daten.
- 8.4 Werbung und Publikationen über Aufträge von Ricoh, sowie die Aufnahme von Ricoh in eine Referenzliste des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ricoh.
- 9. Übertragung, Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechterhaltung**
- 9.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte, Ansprüche oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit Ricoh ganz oder teilweise zu übertragen, abzutreten oder zurückzubehalten, außer diese wurden von Ricoh ausdrücklich anerkannt oder sind unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
- 9.2 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ricoh. In diesem Fall oder bei einer Gesamtrechtsnachfolge haften für die bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen sowohl der bisherige als auch der neu ein tretende Auftragnehmer zur ungeteilten Hand.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Forderungen, die ihm aus welchem Rechtstitel immer gegen Ricoh zustehen, gegen Ansprüche von Ricoh gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis aufzurechnen.
- 9.4 Ricoh ist berechtigt, ihre Rechte, Ansprüche und Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer ganz oder teilweise an eine Konzerngesellschaft schuldbefreiend zu übertragen, abzutreten oder bei begründeten Anlässen wie beispielsweise bei Lieferverzug zurückzuhalten. In diesem Fall bleibt der Auftragnehmer weiterhin in vollem Umfang an den Vertrag und seine damit einhergehenden Pflichten gebunden. Als Konzerngesellschaft gelten Gesellschaften, die direkt oder indirekt an Ricoh beteiligt sind und deren Konzerngesellschaften.
- 9.5 Ricoh ist berechtigt Forderungen, die ihr aus welchem Rechtstitel immer gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertragsverhältnis aufzurechnen.
- 10. Haftung, Versicherung**
- 10.1 Der Auftragnehmer trägt bis zur Übergabe an Ricoh sämtliche Gefahren, insbesondere für Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Diebstahl, weshalb es dem Auftragnehmer obliegt, die Gefahrentragung bis zur Übergabe auf eigene Kosten versicherungsmäßig abzudecken.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Personenschäden, die im Zuge der Vertragserfüllung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden oder die durch die unsachgemäße Durchführung oder Nichterfüllung oder Verzug der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen entstehen. Als Entlastungsgrund gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt, nämlich Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg oder Aufruhr.

- 10.3 Der Auftragnehmer haftet für die mängelfreie Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 10.4 Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Handlungen seiner Mitarbeiter und ersetzt alle Schäden, welche durch diese Ricoh und/oder Dritten zugefügt werden.
- 10.5 Der Auftragnehmer hält Ricoh bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Verletzungen von Schutzrechten Dritter oder Haftungsansprüchen Dritter schad- und klaglos. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters in Bezug auf allfällige Schäden oder Unfällen, die ein Mitarbeiter erleidet, Ricoh und Dritte schad- und klaglos zu halten.
- 10.6 Sind mehrere Auftragnehmer in der Räumlichkeit für die Erbringung beschäftigt, so haften alle Auftragnehmer für alle während ihrer Tätigkeit dort entstandenen Schäden zur ungeteilten Hand, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann.
- 10.7 Im Schadensfall hat der Auftragnehmer sein Nichtverschulden nachzuweisen und alle Unterlagen und Angaben, die zur Klärung des Sachverhaltes führen, zur Verfügung zu stellen.
- 10.8 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten bei einem namhaften Versicherungsunternehmen eine Versicherung mit geschäftsüblichem Deckungsumfang einschließlich einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung samt erweiterter Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und Ricoh auf Anfrage eine schriftliche Versicherungsbestätigung vorzulegen. Im Schadensfall wird der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen an Ricoh abtreten, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist.
- 11. Dokumentation, Compliance**
- 11.1 Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass die Parteien sämtliche ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen (Herstellerteilenummer), Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Support, Wartung und Ersatzteilbeschaffung. Die Dokumentation stellt für jede vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung, auch wenn dies nicht explizit im Einzelfall angeführt wird, einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers dar und ist spätestens bei der Übernahme zu übergeben.
- 11.2 Die Dokumentation ist in dem von Ricoh vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit Ricoh keinen Umfang vorgeschrieben hat, muss die Dokumentation in deutscher Sprache in einem Umfang und so zeitgerecht geliefert werden, dass Ricoh keine wie auch immer gearteten Nachteile entstehen. Ricoh erwirbt an der Dokumentation unentgeltlich ein unbeschränktes, unbeschränkbares und zeitlich unlimitiertes Werknutzungsrecht.
- 11.3 In der Versanddokumentation ist jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Teilenummer (Herstellerteilenummer) sowie die Warenbezeichnung klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren den gleichen Wortlaut haben. Bei Lieferungen im grenzüberschreitenden Verkehr hat der Auftragnehmer die Ursprungsdokumentation und Präferenznachweise beizufügen.
- 11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen geltenden Umwelt-, Einfuhr- und Ausfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer wird gesetzliche und behördliche Verfahren und Vorschriften im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.
- 11.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er über eine für die Ausübung der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt.
- 11.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden rechtlichen, regulatorischen, behördlichen und beruflichen Anforderungen sowie Compliance Regelungen wie beispielsweise Anti-Geldwäsche- und Anti-Korruptionsgesetze, gewerberechtliche, arbeitsrechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer sichert die Kenntnis und die Einhaltung der jeweils gültigen Lieferanten Verhaltensregeln von Ricoh (Code of Conduct) zu, die sich auf der Hauptseite der Ricoh Webseite www.ricoh.at befinden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allfällige Subunternehmer, Lieferanten oder andere mit dem Auftragnehmer in Geschäftsbeziehung stehende Dritte im selben Rahmen zu verpflichten.
- 11.7 Ricoh hat beim Auftragnehmer ein jederzeitiges, uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht auf alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehenden Unterlagen.
- 11.8 Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nicht- oder Schlechterfüllung der Dokumentation, von Compliance Vorschriften und Regelungen, oder unrichtige Angaben entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer hält Ricoh bei Inanspruchnahme schad- und klaglos.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Vertragsänderungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden sind unbeachtlich.
- 12.2 Unterlässt der Auftragnehmer die Bekanntgabe einer Anschriftsänderung, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Auftragnehmer zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden.
- 12.3 Die Nichtausübung eines Rechtes durch Ricoh bedeutet keinen Verzicht auf die zukünftige Geltendmachung dieses Rechtes und führt nicht zur Unwirksamkeit der entsprechenden Bestimmung.
- 12.4 Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten zwischen Ricoh und dem Auftragnehmer ist dieser nicht berechtigt, vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise zu verzögern oder einzustellen.
- 12.5 Erfüllungsort ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, der Sitz von Ricoh.
- 12.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als nicht durchsetzbar erweisen, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt und es wird jene durch eine angemessene Regelung ersetzt oder ergänzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht.
- 12.7 Diese Einkaufsbedingungen, sowie die gesamte Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer, unterliegen dem österreichischen Recht, ausschließlich seiner Verweisungsnormen und dem UN-Kaufrecht. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Ausführung dieser Einkaufsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.